

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 231-240

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 230.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Lehrers z. D. Segelken in Stuhr, betreffend Wiederverwendung im Schuldienst.

Der Lehrer Segelken ist wegen seines Gesundheitszustandes zur Disposition gestellt und bittet um seine Wiederanstellung, weil angeblich seine Nervosität sich soweit gebessert hat, daß er sein Amt wieder wahrnehmen kann.

Der Regierungsvertreter glaubt dies bezweifeln zu

müssen und führt noch verschiedene andere Gründe an, die besonders gegen eine Wiederverwendung im Amte sprechen.

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n g e n.

Anlage 231.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Eheleute Zeller Franz Ahlers in Hohenbögen, Gemeinde Wisbek, betreffend Aufhebung einer Enteignung.

In der Eingabe bitten die Eheleute Ahlers eine durchgeführte Enteignung rückgängig zu machen. Sie begründen ihre Bitte damit, daß erstens dem Aug. Dierken ein Bauplatz von der Gemeinde angeboten sei, zweitens haben sie ein Gartengrundstück angeboten. Ferner glauben sie, ihr Grundstück durch die Enteignung und Ausschneidung einer Ecke besonders entwertet und weisen dann noch auf die Anzutraglichkeiten hin, die sich aus der Hühnerhaltung ergeben können, in der sicheren Voraussetzung, daß Dierken sich diesem Nebenzweige der Landwirtschaft auch widmen wird.

Bei der Besprechung im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter erklärte letzterer, daß das Gemeindegrundstück wegen zu weiter Entfernung von dem andern von Dierken bewirtschafteten Lande in diesem Falle für eine Enteignung nicht in Frage kommen könne, obwohl man im allgemeinen solche Grundstücke in erster Linie in Anspruch nehmen müsse. Sodann erklärte der Regierungsvertreter, daß das Gartengrundstück im Falle einer gültigen Einigung nur für einen Tag zur Verfügung gestanden hätte, Dierken aber wegen der gestellten Bedingungen sich nicht habe entschließen können, und somit

dieses Grundstück nicht mehr in Frage kam. Von einer unverhältnismäßig hohen Entwertung des Grundstückes kann wohl nicht gesprochen werden, obwohl man es empfinden kann, was besonders auch die Bewirtschaftung anbetrifft, wenn ein Ausschneiden einer Ecke aus einer arrondierten Fläche als hart und lästig empfunden wird. Bezüglich der Belästigungen und Schädigungen, die sich evtl. aus der Hühnerhaltung durch den p. Dierken ergeben könnten, war man im Ausschuß der Meinung, daß dieser Umstand für Dierken viel unbequemer werden könne, weil der Viehhalter für den Schaden, der durch sein Vieh angerichtet wird, haftbar ist.

Ein Teil des Ausschusses wünscht allerdings zum Ausdruck zu bringen, daß im vorliegenden Falle ungewöhnlich hart verfahren zu sein scheint. Besonders befremdlich erscheint es, daß die Entscheidung des Bezirks-Wohnungskommissars im Gegensatz steht zu dem Gutachten seines Stellvertreters, der die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht hat, sowie zu dem Gutachten des Gemeindevorstandes. Dieser Teil des Ausschusses spricht den dringenden Wunsch aus, daß solche Fälle sich nicht wiederholen möchten.

Da die verfügte Enteignung des Bezirks-Wohnungskommissars rechtlich nicht mehr rückgängig zu machen ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:
Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Echolt.

Anlage 232.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Eichmeisters Meyer, betreffend Zurücknahme der Kündigung und Aufhebung des Eichamtes Rüstingen, sowie die Eingabe des Verbandes für Handel, Gewerbe und Industrie zu Rüstingen-Wilhelmshaven und eine Eingabe desselben.

In der Eingabe teilt der Eichmeister Meyer zu Rüstingen mit, daß ihm unter Begründung mit den Maßnahmen für den Beamtenabbau seine Stellung gekündigt worden ist und er am 31. März daraus entlassen werden soll. Es geht aber auch daraus hervor, daß das Eichungsamt in Rüstingen aufgehoben werden, überhaupt die Zahl der Eichämter im Landesteil Oldenburg von 5 auf 3 herabgesetzt werden soll. Im übrigen wird auf die Eingabe selbst verwiesen. Die Eingabe des Verbandes für Handel, Gewerbe u. Industrie in Rüstingen-Wilhelmshaven wendet sich gegen die Aufhebung des Eichamtes in Rüstingen. Es wird auf die große Schädigung der Interessenten durch Zeitverlust und Unkosten hingewiesen, wenn sie in einer fernliegenden Stadt zum Eichen sich begeben müßten. Die Wilhelmshavener Geschäftsleute, die das Rüstinger Eichamt benutzen, weil Emden, wo ihr zuständiges Eichamt sei, hätten es erfahren. Durch ihre Benutzung des Eichamtes Rüstingen habe dieses bedeutende Einnahmen, so daß die Landeskasse Oldenburg nur Vorteil und keine Belastung durch das Eichamt zu Rüstingen habe.

Zur Beratung der Eingabe wurde ein Regierungsbevollmächtigter zugezogen.

Dieser unterbreitete dem Ausschuß das Material, das zur Kündigung des Eichmeisters Meyer geführt hat. Danach glaubt die Staatsregierung, den Petenten wegen seiner Unzulänglichkeit zu dem Amte eines Eichmeisters nicht weiter in einem solchen Amte belassen zu können. Die Auswirkung der Mängel in seiner Amtsführung, die in der Eingabe Meyers ja auch mitgeteilt worden seien, sei so bedenklich und weittragend, daß die Staatsregierung die Verantwortung für seine weitere Tätigkeit im Eichamte nicht übernehmen könne. Eine Garantie, daß sich die Mängel nicht wiederholten, sei nicht gegeben. Der Beamtenabbau habe die Gelegenheit gegeben, die Entlassung in schonender Weise auszusprechen. So bedauerlich es sei, daß der Petent wirtschaftlich sehr hart betroffen

werde, so könne die Regierung im Interesse einer zuverlässigen Ausführung der Eichungsvorschriften die Entlassung nicht zurücknehmen. Der Regierungsbevollmächtigte teilte mit bezug auch auf die Eingabe des Verbandes für Handel, Gewerbe und Industrie zu Rüstingen-Wilhelmshaven mit, daß die Staatsregierung den Plan verfolge, in Zukunft nur für den Dienst im Eichwesen vorgebildete und geprüfte Personen zu Eichmeistern zu machen. Durch die Verhältnisse gezwungen, hätten die Eichmeister von Gebühren auf eine feste Vergütung gebracht werden müssen. Sie seien jetzt Angestellte in Gruppe VI. Dann müßten aber die Eichämter so groß sein, daß die Eichmeister voll beschäftigt werden. Die Organisation des Eichwesens in Preußen sei dafür vorbildlich. Die große Provinz Hannover habe z. B. nur 12 Eichämter, der Regierungsbezirk Aurich nur 1 Eichamt in Emden. Es sei richtig, daß geplant werde, die Zahl der Eichmeister von 5 auf 3 zu vermindern. Gedacht sei an Rüstingen und Cloppenburg. Weder das Eichamt in Rüstingen noch in Cloppenburg sollen aufgehoben werden. In Cloppenburg soll zunächst alles so bleiben, wie es ist und sei dafür das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem derzeitigen Inhaber des Eichamtes entscheidend. Das Eichamt Rüstingen soll dem Eichmeister in Brake übertragen werden, dem jetzt schon der Bezirk Barel, der eigentlich zum Eichamtsbezirk Rüstingen gehöre, übertragen worden sei. Die Abtrennung Barel's von Rüstingen sei wegen der Mängel in der Amtsführung des Rüstinger Eichmeisters erfolgt, die bei der Eichung von Gewichten, die in Barel hergestellt worden sind, zu Tage getreten seien.

Der Regierungsbevollmächtigte sprach die Ansicht aus, daß, wenn entsprechend den Bedürfnissen, in den Eichämtern, denen die Eichmeister genommen werden sollen, Eichtage angefügt würden, die Interessenten vollständig befriedigt werden könnten. Die Hauptarbeit der Eichämter sei mit der Erledigung der Nachreichungen vorbei. Was die Interessenten des Eichamtes Rüstingen, die in

Wilhelmshaven wohnen, betreffe, so würden auch sie bei dieser Neuordnung ohne Behinderung und Verzögerung die gewünschten Eichungen vornehmen können.

Der Regierungsbevollmächtigte führte weiter aus, daß von Brake aus der Bezirk, der jetzt das Eichamt Rüstingen umfaßt, sehr leicht und zufriedenstellend bedient werden könne, besonders, wenn der Eichmeister in Brake einen Gehilfen halte. Sodann wies er darauf hin, daß mit der Verringerung der Zahl der Eichmeister eine Verminderung der Unkosten und damit eine Ermäßigung der Gebühren verbunden sein würde, was doch erstrebenswert und für die Interessenten wichtig sei.

Auf eine Anfrage aus dem Ausschuß heraus teilte der Regierungsbevollmächtigte mit, daß eine neue Gebührenordnung vom Reich zu erwarten sei und daß Berichtigungen bei der Eichung nicht gebührenpflichtig seien.

Aus dem Ausschuß heraus wurden lebhafteste Bedenken gegen Einschlichtung der Eichmeisterstelle in Rüstingen erhoben, die durch die Erklärungen des Regierungsbevollmächtigten nicht zerstreut werden könnten. Der Bezirk, der z. B. dem Eichmeister in Brake zugewiesen werden solle, so zu groß, so gehöre doch auch Nordenham und But-

jadingen dazu. Wenn schon feststehe, daß er einen Gehilfen nötig habe, so sei es doch richtiger, in Rüstingen, wo die Einrichtungen des Eichamtes vorhanden seien und verblieben, den Eichmeister zu belassen, besonders mit Rücksicht auf die Bestrebungen bezüglich der Verwendung der Hafenanlagen und der Heranziehung von Handel- und Industrieunternehmungen. Bezüglich der Entlassung des Eichmeisters Meyer bedauert der Ausschuß, der Regierung die Wiedereinstellung nicht empfehlen zu können, spricht aber den Wunsch aus, die Regierung möge prüfen, ob ihm nicht eine andere Existenzmöglichkeit in einem Staatsbetrieb verschafft werden könne.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle

- a) über die Eingabe des Eichmeisters Meyer zur Tagesordnung übergehen;
- b) die Eingabe des Verbandes für Handel, Gewerbe und Industrie in Rüstingen-Wilhelmshaven der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 233.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landbundes Delmenhorst, Landwirtschaftlichen Vereins Delmenhorst, Wirtevereins für Delmenhorst und Umgegend, Haus- und Grundbesitzer-Vereins Delmenhorst, Niedersächsischen Handwerkerbundes und Ortsgruppe Delmenhorst, Vereins selbständiger Kaufleute Delmenhorst, Vereins der Kolonialwaren-Händler für Delmenhorst und Umgegend.

In der Eingabe erheben die vorhingenannten Organisationen Protest gegen die von der Stadt Delmenhorst festgesetzten Zuschläge zur Gewerbe- und Grundsteuer. Sie beziehen sich hierbei auf den vom Verein selbständiger Kaufleute beim Staatsministerium des Innern erhobenen Einspruch, in dem bereits darauf hingewiesen wurde, daß nach Ansicht der Gewerbetreibenden die Stadt sich nicht in der vom Gesetz ausdrücklich zur Bedingung gemachten außerordentlichen Notlage befinde. In dem Einspruch wird ausdrücklich gefordert, daß das Staatsministerium vor einer Genehmigung der Erhöhung gründlichst nachprüfe, ob die Notlage der Stadt eine solche außerordentliche sei, daß sie eine Erhebung der Steuern in dieser Höhe rechtfertige. Die Petenten vermessen, daß die Staatsregierung bei der Prüfung nicht auf den Kernpunkt der Sache einge-

gangen, sondern mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Steuerbeträge und weil zahlenmäßig viele kleinere Gewerbetreibende infolge der Freigrenze ganz frei oder nur kleine Beträge zu entrichten haben, den Einspruch als haltlos zurückgewiesen habe.

Der Ausschuß hat die Eingabe eingehend mit Regierungsvertretern beraten und folgende Fragen an die Staatsregierung gerichtet:

1. Ist seitens des Staatsministeriums geprüft, ob die Stadt Delmenhorst sich tatsächlich in einer solchen außerordentlich finanziellen Notlage befindet, die eine Erhebung der Steuern in geforderter Höhe rechtfertigt?
2. Ist seitens des Staatsministeriums auf die Gemeinden eingewirkt, ihre Steuermöglichkeiten restlos zu

19*

erschöpfen, andernfalls eine Kürzung der den Gemeinden zu überweisenden Beträge aus Geldern der Wohlfahrtspflege erfolge?

Der Regierungsvertreter erklärte zu

1. Der Stadtmagistrat Delmenhorst hat beschlossen, an Zuschlägen zu erheben das 6fache der Gewerbe-, das 12fache der Grundsteuer und das 2½fache der Gebäudesteuer, und gebeten, die Genehmigung des Gewerbesteuerzuschlages zu erteilen unter Anerkennung einer außerordentlichen finanziellen Notlage. Der Stadtmagistrat hat für die 4 Monate Dezember 1923 bis März 1924 einen Nachtragsetat aufgestellt, nach welchem sich ein durch Reichssteuern und Steuerzuschlägen noch zu deckender Betrag von 470 000 *M* ergibt, die Reichssteuern sind mit 90 000 *M* an Einkommen- und Körperschaftssteuern und 80 000 *M* an Umsatzsteuer, zusammen mit 170 000 *M* eingestellt, so daß noch aus Steuerzuschlägen zu decken bleiben 300 000 *M*. Die beschlossenen Zuschlagsätze sollen 265 000 *M* erbringen, so daß noch ein Betrag von 35 000 *M* verbleibt, der aus kleinen Steuern (Lustbarkeitssteuer, Wegesteuer usw.) gedeckt werden soll. An Ausgaben sei nur das für den laufenden Betrieb dringend Notwendige eingestellt. Die Richtigkeit vorstehender Angaben vorausgesetzt, habe das Staatsministerium das Vorliegen einer außerordentlichen Notlage anerkannt und die Genehmigung für das Zuschlagsrecht der Gewerbesteuer erteilt. Gegen die Genehmigung des Zuschlages hätten sich die zu Anfang genannten Organisationen gewandt und ihren Einspruch auf folgende Punkte gestützt:

1. Eine außerordentliche Notlage der Stadt Delmenhorst liege nicht vor.
2. Die Stadt könne sich durch Verkauf von Kornvorräten oder von Grund- und Hausbesitz oder durch eine Anleihe flüssige Mittel verschaffen.
3. Die Stadt habe aus der dritten Steuernotverordnung an Reichssteuern so hohe Mehrbeträge zu erwarten, daß sie sich mindestens mit der Hälfte der beschlossenen Zuschlagsätze begnügen könne.

Was die Eingabe zur Begründung des Punktes 1 anführt, nämlich die Stadt habe in den letzten Jahren stark den Wohnungsbau gefördert, Häuser und Grundstücke erworben und Straßenanlagen größeren Stils ausgeführt, die Stadt sei infolge der Inflationswirtschaft nahezu schuldenfrei, das schließe das Vorliegen einer gegenwärtigen Notlage nicht aus. Die Stadt habe noch mehrere Millionen Mark Schulden. Auch sei es für die Stadt nicht empfehlenswert, Eingriffe in das Stammvermögen zu machen oder eine Schuldenwirtschaft zu betreiben oder die Kornvorräte, die sie dringend für die Volksernährung in den Frühjahrsmontaten gebrauche, zu veräußern. Aus der dritten Steuernotverordnung seien für den Rest des Rechnungsjahres keine erheblichen Mehreinnahmen zu erwarten. Der Stadtmagistrat sei bereit, die zweite Rate der Gewerbesteuer (die erste Rate sei bereits erhoben) nochmals in der Weise zu teilen, daß die erste Hälfte Anfang März und die zweite Hälfte Ende März gehoben würde.

Dabei sollen kleine Beträge unter 20 *M* für die zweite und dritte Rate zusammen erst Ende März erhoben werden, und die Hebung der dritten Rate solle überhaupt unterbleiben, wenn sich bis dahin herausstelle, daß die Überweisungen des Reiches für 1923/24 einen etwa der zweiten Hälfte der Gewerbe- und Grundsteuer entsprechenden Mehrertrag ergeben sollten.

Das Staatsministerium habe die Zahlen des Nachtragsetats, betreffend den Anteil der Stadt an Reichssteuern nachprüfen lassen. Die Zahlen seien richtig.

Dabei sei jedoch die dritte Steuernotverordnung noch nicht berücksichtigt. Ihre Wirkung sei im Augenblick noch nicht mit Sicherheit zu übersehen. Mit dieser Einschränkung sei von der Revision ermittelt worden, daß der Mehrertrag an Einkommen- und Körperschaftssteuern für die Zeit vom 1. 2. bis 31. 3. etwa 8000 *M* betragen mag, so daß der in dem Nachtragsetat eingestellte Betrag von 90 000 *M* sich auf etwa 98 000 *M* erhöht. Eine Mehreinnahme an Umsatzsteuer sei nicht zu erwarten.

Der Regierungsvertreter erklärte zum Schluß, das Staatsministerium habe äußerst vorsichtig die Finanzlage der Stadt geprüft. Die vom Gesetz zur Bedingung gemachte außerordentliche finanzielle Notlage sei erwiesen. Zur 2. Frage erklärte der Regierungsvertreter, das Staatsministerium müsse Wert darauf legen, daß diejenigen Gemeinden, die schwere soziale Lasten zu tragen haben, auch ihre Steuermöglichkeiten restlos erschöpfen müßten.

Es wurde weiter die Frage an den Regierungsvertreter gestellt, ob die Staatsregierung bereits eine Kürzung der Wohlfahrtsgelder bei denjenigen Gemeinden vorgenommen habe, die die vollen Zuschläge nicht erheben. Der Regierungsvertreter gab hierzu folgende Erklärung ab: Es seien von den Gemeinden Berichte eingefordert und, soweit sie einigermaßen vollzählig seien, Teilzahlungen erfolgt. Die endgültige Abrechnung und Zuweisung müßte abhängig gemacht werden von der Bereitwilligkeit der Gemeinden ihrerseits alles aufzubringen, wozu sie imstande seien. Erst wenn die Gemeinden außerstande seien, die Lasten zu tragen, könne und dürfe der Staat den verbleibenden Restbetrag übernehmen.

Der Ausschuß nahm eingehend Stellung zu den verschiedenen Fragen. Es wurde allgemein anerkannt, daß die vollen Zuschläge nur im äußersten Falle erhoben werden dürften.

Ein Teil des Ausschusses glaubte, daß die Voraussetzung zur Erhebung der vollen Zuschläge in Delmenhorst gegeben sei. Ein anderer Teil des Ausschusses hatte schwere Bedenken, sowohl hinsichtlich der Prüfung des zu Anfang erwähnten Protestes seitens der Staatsregierung, wie auch in der Antwort an den Verein selbständiger Kaufleute Delmenhorst, wo auf den Kernpunkt der Sache nicht eingegangen sei. Ebenso hätte dieser Teil des Ausschusses gewünscht, daß nicht nur die Zahlen in dem Nachtragsetat betreffend den Anteil an Reichssteuern seitens der Staatsregierung geprüft würden, sondern den gesamten Etat zu prüfen um so die Notlage genau festzustellen.

Auch konnte die Begründung, die von der Staats-

regierung, nicht als sinngemäße Auslegung des Landessteuergesetzes angesehen werden.

Obwohl für diesen Teil des Ausschusses der Beweis für eine die hohen Zuschläge rechtfertigende Notlage seitens der Stadt Delmenhorst nicht erbracht ist, sieht er doch von der Stellung eines abweichenden Antrages ab, da es ihm

nicht möglich zu sein scheint, nachträglich noch in das Steuerverfahren der Stadt einzugreifen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 234.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Vorstandes des Oldenburgischen Landeslehrer-Vereins, betreffend Abänderung der Ortsklasseneinteilung.

Die Angelegenheit hat den Landtag wiederholt beschäftigt. Die Staatsregierung ist wiederholt ersucht worden, beim Reich auf eine Verringerung der Zahl der Ortsklassen hinzuwirken. Insbesondere wurde stets wieder zum Ausdruck gebracht, daß für oldenburgische Verhältnisse höchstens 2—3 Ortsklassen berechtigt seien.

Von Seiten der Staatsregierung wurde ausgeführt, daß zur Zeit keinerlei Aussicht bestehe, in der Frage der Ortsklasseneinteilung beim Reich irgendwelche Änderungen zu bewirken. Zudem würden ab 1. April 1924 die Ortsklassenzuschläge umgewandelt in Wohnungsgeldzuschüsse.

Nachdem die letzteren inzwischen bekannt geworden sind, läßt sich feststellen, daß die Spannung, die in den Ortsklassenzuschlägen zwischen A—E bisher 2 : 1 betrug, in Bezug auf die Wohnungsgeldzuschüsse nicht verringert, sondern noch erhöht worden ist. Sie beträgt $2\frac{1}{2} : 1$.

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß im Interesse der oldenburgischen Beamten die jetzt bestehende starke Spannung nicht erträglich ist, und daß beim Reich energisch darauf hingewirkt werden muß, die Spannung zu verringern und möglichst gleichmäßige Wohnungsgeldzuschüsse zu erreichen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Reich dringend auf eine engere Angleichung der Wohnungsgeldzuschüsse hinzuwirken.

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Beschlußfassung über Antrag 1 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B e h l e n.

Anlage 235.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Hauptlehrers W. Dreher, Curau.

In der Eingabe beschwert sich der Hauptlehrer W. Dreher darüber, daß er von der Regierung in Cutin auf Grund des Zivilstaatsdienergesetzes mit einem Verweis bestraft wurde. Er wünscht ferner die Prüfung der Akten

durch den Landtag, und am Schlusse seiner Eingabe bittet er den Landtag, klare Rechtsgrundsätze für Lehrer als Staats- und Gemeindebürger schaffen zu helfen.

Der Eingabe liegt folgender Vorgang zu Grunde:

Aus verschiedenen Anlässen besteht ein gespanntes Verhältnis zwischen der Gemeindevertretung Curau und der Regierung einerseits und andererseits zwischen der Gemeindevertretung und Gemeindebürgern und dem Ortsgeistlichen, Pfarrer Dr. Greiß. Das gespannte Verhältnis zwischen den Gemeindebürgern (wozu auch die Lehrer gehören) und dem Ortsgeistlichen hat zu recht unerquicklichen Auseinandersetzungen geführt, die ihren Ausdruck in Prozessen und Stellungnahme in öffentlicher Versammlung gegen den Ortsgeistlichen fanden.

In einer öffentlichen Versammlung am 8. 7. 23 soll der Hauptlehrer Dreyer Worte gebraucht haben, deren Sinn darauf hinauslief, „den Pfarrer Dr. Greiß mit seinen Sachen auf einen Möbelwagen zu laden und ihn zur Regierung nach Cutin zu fahren“. Dieser Vorgang ist durch den Geistlichen Dr. Greiß bei der Regierung in Cutin zur Anzeige gebracht, welche den Hauptlehrer Dreyer aufforderte, sich zu äußern. Dreyer hat das abgelehnt mit der Begründung, daß er zur Regierung in Cutin nicht das Maß von Vertrauen für die Rechtsprechung habe, was notwendig sei, vielmehr wünsche, den Pfarrer Dr. Greiß auf den Rechtsweg zu verweisen. Diese letzte Äußerung und die ihm aus der Versammlung zur Last gelegten Worte haben dazu geführt, daß Dreyer von der Regierung in Cutin mit einem Verweis bestraft wurde. Der Verweis ist ergangen auf Grund des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. 3. 69 Art. 40, § 2b, in Verbindung mit § 59 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. 4. 1911.

Gegen diesen Verweis hat Dreyer Beschwerde eingelegt beim Staatsministerium mit dem Erfolg, daß der Verweis aufgehoben wurde und auf die geringst zulässige Ordnungsstrafe erkannt worden ist und zwar: — „Auf einen Verweis unter vier Augen.“

Bei der Beratung im Ausschuß wurde der Regierungsvertreter hinzugezogen. Aus den Akten geht hervor, daß Dreyer

1. Die Möglichkeit der ihm zur Last gelegten Worte zugeht; aber nur soweit, als er durch sein Auftreten in der Versammlung erreichen wollte, die Versammlung zu bewegen, daß sie von gesetzwidrigen Handlungen Abstand nahm, was ihm auch gelungen sei . .

2. Die gegen die Regierung in Cutin gemachten schriftlichen Äußerungen bedauert und einschränkt.

Ferner geht aus den Akten hervor, daß Zeugenvernehmungen stattgefunden haben, was Dreyer gewünscht und verlangt habe.

Im Ausschuß herrscht Einmütigkeit darüber, daß es besser gewesen wäre, wenn die Regierung in Cutin keinen Anlaß zum Einschreiten aus der „Möglichkeit“ der gefallenen Worte gesehen hätte. In diesem Falle wäre die formale Verfehlung des Dreyer gegen die Regierung in Cutin nicht einaetreten.

Ein Teil des Ausschusses brachte auch seine Vermunderung zum Ausdruck darüber, mit welcher Schnelligkeit die Angelegenheit Dreyer von der Regierung in Cutin zur Erledigung gebracht wurde, während ein anderer Fall (Harder), mit dem eine gewisse Parallele zu ziehen sei, sich schon ein Jahr lang hinschleppt, ohne daß sie einen Anlaß sieht, einzugreifen.

Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob wohl geprüft worden sei, wieviel Schuld an dem gespannten Verhältnis in der Gemeinde Curau zwischen dem Geistlichen und den Gemeindebürgern, dem Pfarrer Dr. Greiß beizumessen sei. Sie mußte dahin beantwortet werden, daß die Regierung keine Disziplinalgewalt über die Geistlichen habe, da die Kirche vom Staate getrennt sei. Es wurde auch gefragt, ob die Regierung über die Vorgänge in Curau die dem Dr. Greiß vorgesetzte Kirchenbehörde unterrichtet habe. Da darüber eine Auskunft nicht gegeben werden konnte, kam im Ausschuß die Ansicht zum Ausdruck, daß man von der Regierung in Cutin erwarten müsse, daß sie dies nachholt, wenn das nicht geschehen sein sollte. Der einfache Gerechtigkeitsinn verlange ein solches Vorgehen. Ein Teil des Ausschusses bedauert, daß keine Möglichkeit besteht, weiter im Sinne der Eingabe zu gehen. Der Ausschuß erkennt an, daß die Staatsregierung mit ihrem Spruch formal im Recht ist, zumal der Hauptlehrer Dreyer seinerseits auch nicht zur leichteren Erledigung der Sache beigetragen hat.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe des Hauptlehrers W. Dreyer, Curau, durch Kenntnisaahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Sch u l z e.

Anlage 236.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben einer Anzahl Einwohner der Stadt Cutin, betreffend Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Lyzeums-Direktor Harders zu Cutin.

In einer Eingabe an den Landtag vom 13. Februar 1924, die von 13 Einwohnern der Stadt Cutin unterschrieben ist, wird derselbe gebeten, eine Klärung herbeizuführen darüber, warum die vor Jahresfrist beantragte Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Studiendirektor Harders nicht vorwärts geht. Durch Urteile des Landgerichts Lübeck und des Oberlandesgerichts Hamburg wurden gegen Harders so schwere Vorwürfe erhoben, die, wenn sie berechtigt seien, ihn als Beamten und Jugend-erzieher unmöglich machen würden, und daß in kürzester Zeit eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden müsse, ob er im Amte bleiben könne oder aus demselben zu entfernen sei.

Eine andere Eingabe mit 16 Unterschriften, ebenfalls von Einwohnern Cutins, bewegt sich in derselben Richtung und beklagt lebhaft, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens solange auf sich warten lasse. Während am 16. März 1923 an das Ministerium der Kirchen und Schulen von den Unterzeichnern dieser Eingabe an den Landtag der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Studiendirektor Harders gestellt worden sei, habe man erst im Herbst 1923 bemerken können, daß Schritte in der Angelegenheit unternommen worden seien. Es sei befremdlich, daß sich unter der Beamtschaft in Cutin niemand gefunden habe, um die Führung eines solchen Verfahrens zu übernehmen. Ein Lübecker Richter habe mit der Untersuchung der Sache beauftragt werden müssen, was doch unnötige Kosten verursache.

Zur Beratung der Eingaben wurde ein Regierungsbevollmächtigter hinzugezogen. Dieser bestritt, daß die Angelegenheit verschleppt worden sei. Er trug vor: Am 18. März 1923 sei die Eingabe an das Ministerium, die vom 16. März datiert sei, eingetroffen. Das Staatsministerium habe sofort von der Regierung in Cutin Bericht eingefordert. Dieser Bericht sei am 27. April eingetroffen mit der Mitteilung, daß Harders erkrankt sei. In dem Bericht bitte die Regierung in Cutin, da sich dort kein Beamter fände, der das Verfahren gegen Harders einleiten und führen wolle, den Richter Schwarz von der Zivilkammer II in Lübeck zu diesem Zwecke aufzufordern. Am 4. Juni sei verfügt worden, der Richter Schwarz solle mit der Führung der Untersuchung beauftragt werden. In einem Schreiben vom 29. Juni, das am 5. Juli in Oldenburg eingegangen sei, lehnte die Zivilkammer die Überlassung des Richters Schwarz ab. Am 11. Juli sei von der Staatsregierung eine Verfügung an die Regierung in Cutin ergangen, die Einleitung des Disziplinarverfahrens baldmöglichst zum Abschluß zu bringen. Am 20. Juli verhandelte die Regierung Cutin mit dem Richter Christians

in Lübeck wegen Übernahme der Untersuchung. Dieser erklärte sich gegen eine Entschädigung bereit, den Auftrag auszuführen. Am 26. Juli erklärte die Staatsregierung ihr Einverständnis mit der Übertragung der Angelegenheit an den Richter Christians. Am 31. Juli leitete die Regierung zu Cutin den Entscheid an Christians weiter mit der Bitte um Beschleunigung. Auf den 21. August wurde ein Termin zur Vernehmung der Zeugen angesetzt. Ein Hauptzeuge, der Direktor der Volksbank in Apenrade, war nicht erschienen. Dessen Vernehmung konnte erst am 12. Oktober in Flensburg erfolgen. Am 14. Januar 1924 erfolgte die letzte Vernehmung. Am 23. Februar 1924 jandte die Regierung in Cutin das Ergebnis der Untersuchung an das Ministerium in Oldenburg, und dieses werde sich nun schlüssig werden, ob das Dienstgericht mit der Sache sich beschäftigen soll.

Aus dem Ausschuß heraus kam lebhaftes Befremden zum Ausdruck, daß die Regierung in Cutin nicht selbst das Disziplinarverfahren eingeleitet oder den direkten Vorgesetzten des Studiendirektors Harders, den Bürgermeister Wahlstedt, zur Einleitung aufgefordert habe. So befremdlich es sei, daß der Regierungspräsident erst auf Betreiben des Staatsministeriums in eine Untersuchung eingetreten sei, so befremdlich sei auch, daß Bürgermeister Wahlstedt und der Schulvorstand in Cutin nichts getan haben, um die Sache zu klären und Beruhigung herbeizuführen. Daß man dem Studiendirektor Harders auf Grund mehrerer Gerichtsurteile habe den Vorwurf erheben können, er habe bei einer geschäftlichen Transaktion gegen Treu und Glauben gehandelt und sich dadurch einen Vermögensvorteil verschafft, habe in allen Kreisen eine große Aufregung hervorgerufen und werde in diesen Kreisen es für unmöglich gehalten, daß Harders weiter die Stellung eines Schulleiters bekleiden könne. Von anderer Seite wurde zu seinem Gunsten ins Feld geführt, daß er ein äußerst fähiger Schulmann und bei seinen Schülerinnen und deren Eltern sehr beliebt sei. Besonders habe Harders auf dem Lande viele und starke Sympathien und sei die Gegnerschaft und die Erregung in der öffentlichen Meinung in der Hauptsache auf Cutin beschränkt. Der Prozeßgegner des Studiendirektors Harders habe gleich große Schuld, daß der Fall Harders zu einem Skandal ausgeartet sei.

Zum Nachteil des Studiendirektors Harders wurde angeführt, daß er schwere beleidigende Anwürfe in Wort und Schrift hingenommen habe, ohne die Beleidiger gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Der Ausschuß beschränkte sich nach Lage der Sache darauf, zu prüfen, ob die Vorwürfe in der Eingabe begründet und die Behandlung und Erledigung der Ein-

gaben an das Ministerium im März 1923 eine Verschleppung erfahren haben.

Nach den Darlegungen des Regierungsbevollmächtigten kann nach Ansicht des Ausschusses das Staatsministerium der Vorwurf der Verschleppung nicht treffen. Der Regierung in Cutin aber kann nach Ansicht des Ausschusses der Vorwurf nicht erspart bleiben, mit dem Einschreiten gewartet zu haben, bis durch Beschwerden aus der Cutiner Bürgerschaft das Staatsministerium die Anweisung dazu gegeben hat. Daß kein Beamter der Regierung Cutin sich bereit fand, die Untersuchung zu führen,

und daß die Regierung es für zweckmäßig fand, eine fremde geeignete Person dafür zu suchen, um jeden Schein des Mangels an Objektivität zu meiden, dafür war im Ausschuß kein Verständnis vorhanden. In der Erwartung, daß die Staatsregierung baldmöglichst die Entscheidung trifft, ob die Angelegenheit vor einem Dienstgericht kommen soll oder nicht, um dem Fall Harders ein Ende zu bereiten, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle der Regierung die Eingabe zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

S u g.

Anlage 237.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der Siedler der Marschbezirke (gez. Hinr. Janßen in Norderseefeld).

Die Siedler ersuchen

1. für die Siedlungen die Grundsteuern nicht höher festzusetzen, als diese im Rentenplan 1921/22 festgelegt sind und
2. die Renten für die Siedlung als ablösbar zu erklären.

Zu 1. Der Regierungsvertreter führt aus, daß nach Art der Grundsteuer ein Erlass dieser Steuer nicht in Frage kommen kann.

Die Rente sei gleich dem Nettopachtpreis der Stelle, die Baulast sei bei Feststellung der Rente mit 20 M für 1 ha angenommen; sie sei aber dort, wo mit Papiermark gebaut ist, durch die Inflation ganz beseitigt oder wo in einzelnen Fällen noch eine Aufwertung von Hypotheken in Frage käme, ganz gering geworden.

Es gäbe zwar Fälle, in denen der Siedler, der eine Roggenschuld aufgenommen, durch Verkauf der Roggenscheine Verlust erlitten habe, wie andererseits beim Verkauf der Roggenpapiere von Siedlern erhebliche Gewinne erzielt sind.

Die Verhältnisse liegen demnach ganz außerordentlich verschieden, so daß eine einheitliche Maßnahme zur Stütze überlasteter Siedler nicht angängig ist. Ein teilweiser Erlass ist nach den geltenden Bestimmungen nicht statthaft; es

gibt nur die Möglichkeit, dem Siedler, der steuerlich überlastet ist, dadurch zu helfen, daß ihm ein Teil der Rente gekürzt wird.

Zu 2. erklärt der Regierungsvertreter, daß bei der Vergebung der Siedlungen die Ablösbarkeit nicht vorgesehen ist, auch nicht möglich gewesen sei, wegen der unsicheren Geldverhältnisse. Die Staatsregierung habe grundsätzlich nichts gegen die Einführung der Ablösbarkeit einzuwenden, nur müßten erst stabile Währungsverhältnisse herrschen, bevor man an die Lösung der Frage gehen könne.

Der Ausschuß verweist darauf, daß es im Interesse der Erhaltung des Staatsguts notwendig sei, daß der Staat sich durch die Ablösungsgelder wieder mit Land eindecke.

Der Regierungsvertreter stimmt dem zu und versichert, die Angelegenheit im Auge behalten zu wollen; sobald die Verhältnisse es gestatten, soll die Ablösung der Siedlerrente durch Gesetzesvorlage mit dem Landtag geregelt werden.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Marschensiedler durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

S c h m i d t.

Anlage 238.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Reichsbundes höherer Beamten, Landesverband Oldenburg.

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 25. 1.24 ist verfügt worden, daß die Höhe der Dienstwohnungsmieten der Beamten vom Staatsministerium bestimmt wird. Dagegen werden in der Eingabe Bedenken geltend gemacht. Der bisherige Zustand biete eine größere Gewähr dafür, daß der von dem Dienstwohnungsinhaber zu leistende Wohnungsabzug im richtigen Verhältnis zu seinen Einnahmen bleibe. Die Maßnahme des Staatsministeriums entspricht einem Vorgehen des Reiches. Grundsätzlich werde, so teilte der Regierungsvertreter im Aus-

schuß mit, die Dienstwohnungsmiete nach dem Mietwert der Wohnung festgestellt. Das Ministerium nehme dabei aber Rücksicht auf besonders große Wohnungen (Zentralheizung usw.) und ließe gegebenenfalls eine Ermäßigung der Miete eintreten.

Der Ausschuß stellt nach diesem den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Reichsbundes höherer Beamten als durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 239.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Th. Heddemig und N. Francksen in Jericho/Burhave, betreffend Errichtung eines Sommerdeiches auf dem Langwarder-Jedderwarder Groden.

Die Antragsteller weisen darauf hin, daß von der Regierung beabsichtigt sei, einen Teil des Langwarder und Jedderwarder Grodens einzudeichen und zwar durch einen Sommerdeich. Sie befürchten, daß die Ausführung dieses Planes eine Schädigung für die Grodenländereien im Gefolge haben werde und bitten den Landtag, dahin zu wirken, daß von der Eindeichung abgesehen werde.

Der zu den Beratungen zugezogene Regierungsvertreter führte aus: Die in der Eingabe geäußerten Befürchtungen seien grundlos. Denn es handle sich nur um Vorarbeiten für einen Plan, von dem es noch keineswegs feststehe, daß er auch ausgeführt werde. Es handle sich bei den angeordneten Vorarbeiten in erster Linie um Notstandsarbeiten zur Beschäftigung von Erwerbslosen, jedoch immer nur um Vorarbeiten. Von dem Ergebnis dieser Arbeiten werde es abhängen, ob darauf ein fester Plan aufgebaut werden könne. Alsdann werde das Domänenamt zu entscheiden haben, ob es eine Eindeichung der betr. Grodenflächen überhaupt für zweckmäßig halte. Und ebenfalls müßte dann die Frage, ob Privatinteressen geschädigt

werden, gründlich geprüft werden. Bei der Prüfung müßten die Interessen der Einzelnen gegen das Allgemeininteresse abgewogen werden. Im einzelnen erklärte der Regierungsvertreter noch, daß der Befürchtung der Antragsteller, man werde den Schlickfall auf den Grodenländereien nach der Eindeichung nicht mehr haben, leicht begegnet werden könne, indem für die Winterfluten Einlässe geschaffen würden.

Der Ausschuß schließt sich im allgemeinen den Ausführungen des Regierungsvertreters an. Unter der Voraussetzung, daß, wenn der Eindeichungsplan feste Gestalt annehmen sollte, die Interessen der Grodenbesitzer bzw. Pächter genügend geschützt werden und daß den Betroffenen der Plan frühzeitig genug vorgelegt werde, damit ihnen genügend Zeit zur Äußerung oder Beschwerde zur Verfügung bleibt, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

Anlage 240.

Bericht

des Ausschusses I über die vom Deutschen Bauernbund gemachte Eingabe vom 20. Februar 1924, betreffend Durchführung der endgültigen Einweisung (bezw amtlichen Auflassung) der den Siedlern und Beisiedlern verkauften staatlichen Ländereien.

Nach Anhörung des Regierungsvertreters wurde festgestellt, daß seit 1922 überhaupt kein Siedlungsland eingewiesen worden ist, zu welcher Maßnahme die Inflation hauptsächlich Ursache und Anlaß gab, denn infolge der Geldentwertung konnte es nicht möglich gemacht werden, eine beiderseitige gerechte und zufriedenstellende Regelung der in Frage kommenden Naturalwertrente einzusetzen und durchzuführen. Entgegen der Begründung in der Eingabe ist andererseits festgestellt, daß Siedler wie Beisiedler aus gleicher Anschauung heraus beim Siedlungsamt vorstellig

geworden sind, vor der Hand mit der amtlichen Einweisung zu warten.

Im allgemeinen war der Ausschuß der Ansicht, daß es sich hier um ein dringendes Bedürfnis der in Frage kommenden Siedlerkreise handelt, glaubt auch, auf Grund dessen dem Siedlungsamte anheim geben zu müssen, hinfort nach Möglichkeit die unverzügliche Auflassung der Siedlungen zu bewirken und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe des D.B.B. der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R o t h e n b u r g.

Anlage 241.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Vereins der Viehhändler vom Freistaat Oldenburg und Umgegend e. V. Oldenburg, betreffend Gebühr der Wandergewerbesteuer im Viehhandel.

Der Verein der Viehhändler erhebt in seiner Eingabe unter Hinweis auf die schlechte Lage des Viehhandels und auf die Wandergewerbesteuerätze in Preußen Beschwerde über die Höhe der vom Viehhandel in Oldenburg zu zahlenden Wandergewerbesteuer und ersucht den Landtag, die Steuerätze herabzusetzen. Der Ausschuß hat in längeren Verhandlungen unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters zu der Eingabe Stellung genommen. Nach den vom Regierungsvertreter gemachten Ausführungen entsprechen die Sätze der Wandergewerbesteuer ungefähr den Friedensätzen, allerdings trifft das nicht auf die Besteuerung des Viehhandels zu, denn in der Vorkriegszeit unterlag der Viehhandel in Oldenburg nicht der Wandergewerbesteuer. Mit Rücksicht auf die zurzeit ungünstige Lage des Viehhandels ist dem Viehhandel allgemein eine Zahlung der Steuer in Raten gestattet; es braucht bei Lösung des Wandergewerbescheines zunächst nur $\frac{1}{2}$ der Steuersumme bezahlt werden und der Rest kann in Raten abgetragen werden. In Fällen,

wo die Steuer besonders hart wirkt, kann eine wesentliche Ermäßigung bis auf einen Bruchteil der Steuer eintreten. In Anbetracht der schlechten Finanzlage des Staates, die stärkste Anspannung aller Steuerquellen notwendig macht, hält es die Regierung nicht für möglich, gerade jetzt eine allgemeine Herabsetzung der Wandergewerbesteuer für den Viehhandel eintreten zu lassen. Die Regierung will jedoch prüfen, wie hoch die Besteuerung des Viehhandels in Preußen ist und sollte die augenblickliche Notlage des Viehhandels im Laufe dieses Jahres nicht behoben sein, dann wird die Regierung dem Landtage im nächsten Winter eine Vorlage über eine Ermäßigung der Steuerätze zugehen lassen.

Der Ausschuß erkennt an, daß die Wandergewerbesteuer bei der augenblicklich schlechten Geschäftslage für manchen Viehhändler sehr drückend wirkt.

Es erscheint auch notwendig, zu prüfen, wie die steuerliche Belastung in Preußen ist, um festzustellen, ob dort die